

Wegfall der 4 %-igen Brache-Verpflichtung (GLÖZ 8) und Änderungen der Öko-Regelungen 1a und b ab 2025

Grundsätzlich ist ein Betrieb bislang verpflichtet, nach dem GLÖZ-Standard 8 einen Mindestanteil von 4 % seiner landwirtschaftlichen Ackerfläche für brachliegende Flächen oder durch Landschaftselemente an Ackerland bereitzustellen. Aufgrund von verschiedenen Ausnahmeregelungen in diesem und dem vergangenen Jahr ist bzw. war es möglich den Pflichtanteil gleichermaßen durch den produktiven Anbau bestimmter Kulturarten zu erbringen.

Die Ausnahmeregelung für das Jahr 2024 ermöglicht - sofern der Betrieb nicht befreit ist -, dass der 4 %-Pflichtanteil neben den beiden gewohnten Möglichkeiten der Ackerbrache und Ackerland-Landschaftselemente zudem auch über Leguminosen oder Winterzwischenfrüchte erfüllt werden kann, wenn deren Anbau ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgt.

Ab dem Jahr 2025 fällt die GLÖZ 8-Verpflichtung zur Erfüllung eines 4 %-igen Anteils an nicht produktiven Flächen oder Landschaftselementen gemäß der VO (EU) 2024/1468 vom 14.05.2024 weg. Weder Brachen noch Ackerland-Landschaftselemente müssen in einem bestimmten Anteil vorgehalten werden. **Das Anlegen von Stilllegungsflächen beruht ab 2025 nur noch auf freiwilliger Basis im Rahmen der Öko-Regelung 1a und b.** Die Betriebe sollen für ihren besonderen Beitrag zur Verbesserung der Biodiversität mehr Flexibilität und einen höheren finanziellen Ausgleich erhalten.

Die Vorschriften über die verschiedenen Arten von Landschaftselementen, wie das Beseitigungsverbot, gelten jedoch im GLÖZ 8 unverändert weiter.

Die Öko-Regelungen 1a und b werden attraktiver gestaltet. Unter der Voraussetzung der Zustimmung der KOM zu den GAP-Strategieplanänderungen gelten folgende Änderungen ab 2025: Die Obergrenze für die Inanspruchnahme von ÖR 1a wird von 6 auf 8 % des förderfähigen betrieblichen Ackerlands ausgeweitet. Bei Blühstreifen als ÖR 1b-Maßnahme soll die überwiegende Länge für die Einhaltung der vorgeschriebenen Breite von 5 m ausschlaggebend sein.